

# **S A T Z U N G**

DER

DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT

## **Ortsgruppe Neuhof**

### **I NAME / SITZ / ZWECK / GESCHÄFTSJAHR**

#### **§ 1**

##### **NAME / SITZ**

- (1) Die DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT, Ortsgruppe Neuhof, (nachstehend DLRG–OG Neuhof genannt) ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragenen Landesverbandes Hessen e.V. (nachstehend DLRG-Hessen genannt) der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachstehend DLRG genannt).

Der Verein den Namen

**DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT  
Landesverband Hessen  
ORTSGRUPPE NEUHOF e.V.**

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

- (2) Sitz der DLRG–OG Neuhof ist Neuhof.

#### **§ 2**

##### **ZWECK**

- (1) Die DLRG–OG Neuhof ist eine selbstständige Gliederung der DLRG und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (3) Zu den Aufgaben nach Ziffer (2) gehören insbesondere:
- Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
  - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
  - Förderung des Anfängerschwimmens
  - Förderung des Schulschwimmunterrichtes
  - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Kraftfahrern, Sprechfunkern, Tauchern und Rettungstauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise
  - Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise
  - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
  - Planung und Durchführung des Wasserrettungsdienstes
  - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen
  - Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze
  - Förderung jugendpflegerischer Arbeit
  - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
  - Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen

- (4) Die DLRG-OG Neuhof arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG-OG Neuhof.
- (5) Die DLRG-OG Neuhof darf niemandem unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren oder Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### § 3

#### GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG

### § 4

#### MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder der DLRG–OG Neuhof können natürliche und juristische Personen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnung der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand, Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in der DLRG-OG Neuhof aus und werden in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten ihrer Gliederung vertreten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (4) Das aktive Wahlrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt des Mitgliedes
  - Tod des Mitgliedes
  - Streichung aus der Mitgliedsliste
  - Ausschluss des Mitgliedes

Die Austrittserklärung des Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 01. Dezember des gleichen Jahres bei der DLRG – OG Neuhof schriftlich eingegangen ist.

**Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen trotz zweimaliger Zahlungserinnerung.** Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung des rückständigen Beitrages fortgeführt werden.

Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

- (6) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit (§ 11) wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
  - Rüge oder Verwarnung
  - befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
  - befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
  - Aberkennung der ausgesprochenen Ehrungen

- Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS)
  - Geeignete Auflagen und Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gemäß § 11 dieser Satzung
- (7) Die Mitglieder haben den für die DLRG–OG Neuhof festgelegten Jahresbeitrag zu leisten, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthält. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
  - (8) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragsanteile an die übergeordnete Gliederung sind jedoch abzuführen.
  - (9) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche DLRG–Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG–OG Neuhof abzugeben.
  - (10) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die DLRG und die DLRG–Ortsgruppe Neuhof nicht verpflichtet.

## **§ 5**

### **GLIEDERUNGEN**

- (1) Die DLRG–OG Neuhof kann Stützpunkte einrichten.
- (2) Der Bezirksvorstand ist berechtigt, in der DLRG–OG Neuhof und vorhandenen Stützpunkten Überprüfungen durchzuführen und an Sitzungen teilzunehmen.

## **§ 6**

### **VERHÄLTNIS ZU ÜBERGEODNETEN GLIEDERUNGEN**

- (1) Die Satzung der DLRG–OG Neuhof muss mit der Satzung der übergeordneten Gliederungen (DLRG-Hessen und DLRG) im Einklang stehen. Die DLRG-OG Neuhof ist verpflichtet bei Änderungen der Satzung die Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbstständigen Gliederung (DLRG-Hessen) einzuholen. Sie ist verpflichtet, die Aufgaben der DLRG in ihren Bereichen nach Maßgabe dieser Satzung und der sich hieraus ergebenden Ordnungen und Weisungen durchzuführen.
- (2) Die DLRG–OG Neuhof hat der übergeordneten Gliederung Niederschriften über Mitgliederversammlungen vorzulegen.
- (3) Der Statistische Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik, der Jahresabschluss sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen zu übersenden.
- (4) Die übergeordneten Gliederungen sind berechtigt, die Tätigkeiten der DLRG–OG Neuhof zu überprüfen und in ihre Unterlagen Einsicht zu nehmen.
- (5) Das Stimmrecht in den Gremien der übergeordneten Gliederung kann die DLRG–OG Neuhof nur ausüben, wenn sie ihren Verpflichtungen aus Ziff. (2) termingerecht nachgekommen ist.
- (6) Zu allen Mitgliederversammlungen ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht einzuladen. Von allen Mitgliederversammlungen der DLRG–OG Neuhof ist der übergeordneten Gliederung eine Abschrift des Protokolls binnen 6 Wochen zuzuleiten.
- (7) Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Zusammenkünften der DLRG-OG Neuhof teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

- (8) Im DLRG – internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

## **§ 7**

### **DLRG – JUGEND**

- (1) Die DLRG – Jugend in der DLRG–OG Neuhof ist eine Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG. Die Mitgliedschaft zur DLRG-OG Neuhof wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG–OG Neuhof und die damit verbundene Jugendhilfearbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG–OG Neuhof dar.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Die Gliederung der Jugend in der DLRG–OG Neuhof hat dem § 5 dieser Satzung zu entsprechen.
- (5) Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 8**

### **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG–OG Neuhof. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung muss vom Vorstand schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis zu dem in der Einladung genannten Termin beim Vorstand eingegangen sein. Andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt bzw. die Wahl als nicht erfolgt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen – soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG–OG Neuhof und behandelt grundsätzliche Fragen. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist zuständig für
  - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ggf. deren Stellvertreter sowie für Nachwahlen mit Ausnahmen des Jugendvertreters,
  - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertretern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - c) die Wahl der Delegierten zum Kreisverbands- / Bezirkstag,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Höhe des Mitgliederbeitrages,
  - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - g) Anträge,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (7) Der Vorsitzende der DLRG–OG Neuhof beruft die Mitgliederversammlung ein. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.  
Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen zugänglich zu machen (Einsicht beim Schriftführer) sowie anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.  
Über Protokolleinsprüche entscheidet der Vorstand.

## § 9

### VORSTAND

- (1) Der Vorstand leitet die DLRG–OG Neuhof im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Er führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt. Der Vorstand wird durch ein Mitglied im Jugendvorstand vertreten.
- (2) Den Vorstand bilden:
- a) Vorsitzender
  - b) Stellvertretender Vorsitzender
  - c) Schatzmeister
  - d) Technischer Leiter
  - e) Jugendvorsitzender
  - f) Schriftführer

Er kann erweitert werden.

Jedes Mitglied kann im Vorstand nur eine Funktion ausüben.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes, deren Vertreter für die Ämter gem. § 9 Ziff. 2 c, d, f, die Revisoren und die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen.
- (5) Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied widerspricht kann offen gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG-OG Neuhof mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zu Ergänzungswahlen. Scheidet der Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (8) Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich – unter Bekanntgabe der Tagesordnung – einzuladen. Der Vertreter eines Vorstandsmitgliedes hat nur Stimmrecht, wenn das Vorstandsmitglied nicht anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die berufenen Beauftragten können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (9) Für die Beschlussfassung des Vorstandes sowie für das Protokoll findet § 8 Ziff. 4, 5 und 7 entsprechend Anwendung.

## **§ 10**

### **KOMMISSIONEN UND BEAUFTRAGTE**

- (1) Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung eine Kommission berufen. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst. Diese vertritt die Kommission auf Einladung des Vorstandes auf den Vorstandssitzungen gem. § 9 Ziff. 4.
- (2) Die Kommission hat ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und evtl. Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

## **§ 11**

### **SCHIEDS- UND EHRENGERICHT**

- (1) Bei Streitigkeiten in der DLRG muss vor Einleitung rechtlicher Schritte das Schieds- und Ehrengericht angerufen werden.
- (2) Die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichts nimmt für die DLRG–OG Neuhof das Schieds- und Ehrengericht der übergeordneten Gliederung wahr.

## **III. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

## **§ 12**

### **PRÜFUNGEN**

- (1) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG-OG Neuhof Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (2) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. Die Durchführungsbestimmungen beschließt der Landesverband.

## **§ 13**

### **MATERIAL**

- (1) Das zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Material (DLRG – Material) wird von der DLRG vertrieben. Der Bezug des Materials erfolgt ausschließlich auf dem Dienstweg.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister „Deutsches Patentamt München“ markenrechtlich geschützt.
- (3) Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt, sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (4) Die DLRG–OG Neuhof ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung notwendig Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

## **§ 14**

### **EHRUNGEN**

Personen, die sich durch besondere Leistungen im Bereich der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG und die Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel des Landesverbandes Hessen geregelt.

## **§ 15**

### **AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**

Die DLRG-OG Neuhof erstellt im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung sowie Änderungen derselben bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **§ 16**

### **SATZUNGSÄNDERUNG**

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittel - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbstständigen Gliederung.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

## **§ 17**

### **AUFLÖSUNG**

- (1) Die Auflösung der DLRG-OG Neuhof kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel – Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 8 Abs. 5.
- (2) Nach Auflösung der DLRG-OG Neuhof oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Sach- und Barvermögen – nach Zustimmung des Finanzamtes - der übergeordneten als gemeinnützig anerkannten Gliederung der DLRG-Hessen, übertragen, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 18**  
**INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

- (1) Diese Satzung wurde am **14.05.1994** errichtet und durch die Mitgliederversammlung vom **18.02.2000** neu gefasst.
- (2) Sie wurde am ..... durch die übergeordnete rechtlich selbständige Gliederung, der DLRG-Hessen, genehmigt.

.....  
(1. Vorsitzender)

.....  
(Stellvertretender Vorsitzender)

.....  
(Schatzmeister)

.....  
(Technischer Leiter)

.....  
(Mitglied)

.....  
(Mitglied)

.....  
(Mitglied)

.....  
(Mitglied)